

# *SATZUNG des Turn- und Sportvereins 1883 Grünberg*

Stand 31. März 2000

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	Seite 2
§ 2	ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT .....	Seite 2
§ 3	VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT .....	Seite 2
§ 4	MITGLIEDSCHAFT .....	Seite 3
§ 5	RECHTE DER MITGLIEDER .....	Seite 4
§ 6	PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	Seite 4
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	Seite 4
§ 8	BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN .....	Seite 6
§ 9	VEREINSORGANE .....	Seite 6
§ 10	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	Seite 6
§ 11	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	Seite 7
§ 12	DER VORSTAND .....	Seite 9
§ 13	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS .....	Seite 9
§ 14	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS .....	Seite 10
§ 15	SPORTABTEILUNGEN .....	Seite 10
§ 16	AUSSCHÜSSE .....	Seite 11
§ 17	ORDNUNGEN .....	Seite 12
§ 18	RECHNUNGSPRÜFUNG .....	Seite 13
§ 19	VERLUST DER RECHTSFÄHIGKEIT .....	Seite 13
§ 20	AUFLÖSUNG .....	Seite 14

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein 1883 Grünberg". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünberg (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Sein Aufgabengebiet umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:  
Förderung des Wettkampfsportes, des Breitensportes und der sportlichen Freizeitgestaltung in gleichem Maße unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.  
Eine weitere Aufgabe ist die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt durch Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich neutral.

## **§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH).  
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSBH und der Mitgliedsverbände des LSBH, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Körperschaften, Personenhandelsgesellschaften und rechtsfähige Personengemeinschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand (siehe § 14) des Vereins zu beantragen.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung; sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied wird im Rahmen der Mitgliederverwaltung einer bestimmten Abteilung zugeordnet.  
Die Zuordnung richtet sich nach der von dem Mitglied anzugebenden Abteilungszugehörigkeit.  
Ist das Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, ist nach seiner Wahl eine Zuordnung zu einer bestimmten Abteilung vorzunehmen.  
Einen Abteilungswechsel hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.  
Passive Mitglieder werden der Abteilung zugeordnet, in der sie zuletzt aktiv tätig waren, bzw. der sie sich zugeordnet fühlen.  
Gleiches gilt, wenn ein Mitglied zu keiner Zeit aktiv tätig gewesen ist.
- (6) Es besteht eine Mitgliedspflicht für Personen die am Übungs- und Wettkampfbetrieb des Vereins teilnehmen.  
Der Mitgliedsantrag sollte spätestens zwei Monate nach der ersten Teilnahme am Übungsbetrieb dem Vorstand vorliegen.  
Dies gilt insbesondere für Sportler/innen die an Pflichtspielen bzw. –wettkämpfen teilnehmen und selbstständige Übungsleiter/innen. Hierbei ist der Mitgliedsantrag spätestens mit der Anmeldung beim jeweiligen Sportverband (Paßantrag, Meldelisten etc.) bzw. mit dem Beginn der Übungsleitertätigkeit dem Vorstand vorzulegen.
- (7) Nehmen Sportler/innen als Gäste am Übungsbetrieb teil – längstens für die Dauer eines Jahres - , so müssen diese einen Nachweis über die Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein erbringen. Des weiteren wird von Ihnen eine schriftliche Erklärung verlangt, daß Sie auf eigenes Risiko am Übungsbetrieb teilnehmen.

## **§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Angebote des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane und der gültigen Ordnungen zu benutzen und Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- (2) Aus der Mitgliedschaft erwächst das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen für alle Mitglieder sowie das Stimmrecht und passive Wahlrecht für Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jedem Mitglied, das sich in seinen satzungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, steht die Möglichkeit der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eingang der Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu richten, sowie sich den Beschlüssen seiner Organe entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von dem Vorstand erlassenen Sport-, Spiel- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der Beiträge, und Aufnahmegebühren im Sinne des § 8 verpflichtet.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch-
  - Tod
  - Austritt aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluß aus dem Verein

- (2) Der Austritt kann ausschließlich durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Kündigung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.  
Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.  
Bei aktiven Sportlern/innen die einer Abteilung angehören deren Wettkampfsaison nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist bei einem Vereinswechsel eine Austritt nach Ende der Saison möglich.  
Bei Trainer/innen und Übungsleiter/innen ist ein Austritt nach Beendigung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit möglich.  
In diesen Fällen muß jedoch auch eine schriftliche Abmeldung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von fälligen Beiträgen und Aufnahmegebühren in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.  
Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied muß zuvor die Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden.  
Der Bescheid über den Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen.  
Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, abschließend und vereinsintern.  
Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Alle vereinseigenen Gegenstände sind unverzüglich in den Besitz des Vereins zurückzuführen.

## **§ 8 BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN**

- (1) Der Verein erhebt zur Erzielung seines Zwecks eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.  
Deren Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt;  
dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Abteilungen können von denen ihnen zugewiesenen Mitgliedern weitere Beiträge, die durch ihre Mitgliederversammlung zu beschließen sind, erheben, um kostenträchtige Sportarten zu finanzieren.  
Die Erhebung derartiger Beiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind -  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

## **§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.  
Sie ist das oberste Vereinsorgan.  
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für-
  - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Abänderung oder Ergänzung der Satzung
  - die Änderung des Vereinszwecks. Dazu nicht erschienene Mitglieder haben binnen Monatsfrist ihre schriftliche Zustimmung zur Zweckänderung zu erklären.
  - Beschlußfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung von vereinseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - Beschlußfassung von Anträgen
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Abteilungsleiter/innen

- Widerruf der Bestellung des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte möglichst im 1. Quartal eines Jahres stattfinden, und muß durch den Vorstand einberufen werden.  
Die Einberufung der Versammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in der "Heimatzeitung Grünberg", unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen;  
nicht im Erscheinungsgebiet des veröffentlichten Blattes wohnhafte Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn-
- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
  - mindestens 1/10 aller Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Der/Die Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.  
Über aktuelle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## **§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in.  
Ist kein/e Vorsitzende/r des Vereins anwesend leitet die Versammlung ein/e von der Versammlung zu bestimmende/r

- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden.  
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Enthaltungen werden nicht gewertet.  
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/en/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann der/die Kandidat/in der/die die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.  
Bei Stimmengleichheit hat eine zweite Stichwahl zu erfolgen.  
Ergibt sich auch aus dieser keine Mehrheit für eine/n Kandidat/en/in, so entscheidet ein durch den/die Wahlleiter/in zu ziehendes Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre sonstigen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.  
Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Die Beschlußfassungen erfolgen per Handzeichen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenprechen.  
Die Beschlußfassung erfolgt geheim, wenn dies beantragt wird, und die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.
- (6) Zur Änderung bzw. Ergänzung der Vereinssatzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung oder Änderung des Vereinszweck ist eine 3/4-Mehrheit sowie zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.  
Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Der/die Protokollführer/in wird von dem /der jeweiligen Versammlungsleiter/in bestimmt.  
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.  
Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§ 12 DER VORSTAND**

- (1) Dem Vorstand gehören an-
  1. - der/die 1. Vorsitzende
  2. - der/die 2. Vorsitzende, gleichzeitig Bereichsleiter/in Sport
  3. - der/die 3. Vorsitzende, gleichzeitig Bereichsleiter/in Jugend und Sportstätten
  4. - der/die Bereichsleiter/in Verwaltung und Finanzen
  5. - der/die Bereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit- sowie die Abteilungsleiter/Innen, die vom Vorstand im Bedarfsfall mit beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden können. Die Bereichsleiter/innen sind zugleich Vorsitzende der jeweiligen Ausschüsse (siehe § 16).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Dabei steht in einem Turnus von zwei Jahren zunächst die in ungeraden Zahlen genannten Positionen des Vorstandes und anschließend die in geraden Zahlen genannten Positionen des Vorstandes zur Wahl an.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied muß Vereinsmitglied sein, und ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder berufen.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens einer der Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung sowie der Beschlusslagen der Mitgliederversammlung.  
Er ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.  
Desweiteren hat er folgende Aufgaben-

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Beschlußfassung des Haushaltsplans

- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlußfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- Beschlussfassung über zu ehrende Mitglieder
- Erlass von Sport-, Spiel-, Haus- und Beitragsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Kontrolle der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen
- Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern.

Das Nähere regeln die vom Vorstand zu erstellenden Ordnungen (siehe §17

Abs.1).

Die aufgestellten Ordnungen sind auch für die Abteilungen bindend.

#### **§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS**

- (1) Vorstandssitzungen sollten monatlich abgehalten werden, wobei die Einberufung Aufgabe des/der 1. Vorsitzenden ist.  
Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefaßt.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der 1.Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.  
Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung bestimmt.

#### **§ 15 SPORTABTEILUNGEN**

- (1) Die einzelnen Abteilungen sind für ihren sportfachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.

Grundungen und Auslosungen von Abteilungen, Wettkampf- und Spielgemeinschaften werden vom Vorstand bestimmt.

- (2) Jede Abteilung hat einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen.  
Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung findet § 10 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, mindestens bestehend aus-
- Abteilungsleiter/in
  - Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
  - Jugendleiter/in
  - Abteilungskassierer/in
  - Organisationswart/in
  - Pressewart/in
- Bei Bedarf können weitere Funktionsträger/innen gewählt werden.  
Die Wahlen haben nach § 11 Abs. 3 zu erfolgen.
- (4) Von den Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Abteilungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorzulegen.
- (5) Vom Amt eines/einer Abteilungsleiters/in ausgeschlossen sind der/die 1. Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen.
- (6) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen des Vereins.  
Sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

## **§ 16 AUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Abteilungen werden folgende Ausschüsse gebildet-
- Finanzausschuß  
bestehend aus dem/der Bereichsleiter/in Verwaltung und Finanzen sowie den Abteilungskassierer/innen
  - Sportstätten- und Verwaltungsausschuß  
bestehend aus den betreffenden Bereichsleiter/innen und den Organisationsleiter/innen der Abteilungen
  - Sportausschuß  
bestehend aus dem/der Bereichsleiter/in Sport sowie den

Abteilungsleiter/innen

- Jugendausschuß

bestehend aus dem/der Bereichsleiter/in Jugend und den  
Jugendwarten/innen der Abteilungen

- Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

bestehend aus dem/der betreffenden Bereichsleiter/in und den  
Pressewarte/innen der Abteilungen

- (2) Die Bestellung weiterer Ausschußmitglieder ist möglich.  
Sie erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Vertretung der jeweiligen Ausschußmitglieder der  
Abteilungen in den Ausschüssen ist zulässig.
- (4) Die Ausschüsse treten zusammen, wenn Handlungsbedarf besteht.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
Ausschußmitglieder gefaßt.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse ist ein Protokoll  
anzufertigen, welches von dem/der Bereichsleiter/in und dem von  
ihm/ihr zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach  
dem Sitzungstermin vorzulegen.
- (6) Bei Bedarf können im Verein weitere Ausschüsse gebildet werden,  
die durch Organe oder Abteilungen einberufen werden.

## **§ 17 ORDUNGEN**

- (1) Der Vorstand erstellt folgende Ordnungen-
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - EhrenordnungSie sind Durchführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung  
geregelt Vorgehensweisen ermöglichen.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den Vorstand  
sowie interne Ordnungen einzelner Abteilungen durch die jeweiligen  
Abteilungsversammlung oder -leitung erlassen werden.
- (3) Die Ordnungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung  
des Vorstandes.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 RECHNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Der Finanzausschuß (siehe §16 Abs. 1) ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt.  
Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.  
Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.  
Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.  
Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen.  
Zu Rechnungsprüfer/innen können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören.  
Einmalige Wiederwahl ist zugelassen.
- (5) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.  
Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.  
Näheres bestimmt die Finanzordnung.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rechnungsprüfer/innen auch die Pflicht, die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.
- (6) Die Rechnungsprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.  
Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.

- (1) Der/Die Bereichsleiter/in Verwaltung und Finanzen hat das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege der Abteilungen vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

## **§ 19 VERLUST DER RECHTSFÄHIGKEIT**

Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so bleibt er als nicht eingetragener Verein bestehen.

In diesem Falle bleibt die Satzung in vollem Umfang in Kraft.

## **§ 20 AUFLÖSUNG**

- (1) Eine Auflösung des Vereins muß gemäß § 11 Abs. 6 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die 1. Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/innen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stadt Grünberg (Hessen) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Ausscheiden oder Auflösung von Abteilungen verbleiben Sportgeräte, Sportanlagen oder sonstige Vermögensgegenstände im Besitz des Vereins.